



2007/171

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998:  
Aufhebung des Verbandseinspracherechts bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen**

vom 3. Juli 2007

## Zusammenfassung

Mit Datum vom 1. Januar 1999 ist das revidierte Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) in Kraft getreten. Für den Bereich der kantonalen sowie kommunalen Nutzungsplanung ist in den §§ 13 und 31 ein Verbandseinspracherecht für Vereinigungen, die sich dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, statuiert.

Anlässlich der Gesamtrevision des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (inkl. der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1969 zum Baugesetz sowie der Regierungsratsverordnung vom 30. Dezember 1968 über die Baupolizeivorschriften) wurde das in Frage stehende Verbandseinspracherecht in das heute geltende RBG aufgenommen. Man wollte damit das in den anfangs der 90er Jahre in Kraft getretenen kantonalen Spezialgesetzen (Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft [USG BL; SGS 780], Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [NLG; 790], sowie Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz [DHG; 791]) statuierte Einsprache- bzw. Beschwerderecht der kantonalen Vereinigungen, die sich dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz widmen, für den Bereich der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen explizit übernehmen.

Die vorliegende Motion 2005/302 der SVP-Fraktion vom 17. November 2005 wurde auf Grund zweier Einsprachen des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) gegen die beschlossenen Quartierplanungen "Cheditte" in Lausen und Liestal, mit welchen auf dem ehemaligen Gewerbeareal eine Wohnüberbauung zugelassen werden sollte, lanciert. Die Einsprachen des VCS richteten sich insbesondere gegen die Zahl der Parkplätze für die geplante Wohnüberbauung.

Mit der vorliegenden Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, im RBG § 31, Absatz 2, den Buchstaben b sowie im § 13, Absatz 4 den Buchstaben c ersatzlos zu streichen und dem Landrat eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Der Landrat überwies die Motion 2005/302 der SVP-Fraktion vom 17. November 2005 am 6. April 2006 an den Regierungsrat.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird aufgezeigt, welche kantonalen Gesetzesänderungen ausser derjenigen des RBG zur Umsetzung der Motion erforderlich sind (NLG, DHG, USG), und es wird auch die Abgrenzung zum eidgenössischen Verbandsbeschwerderecht aufgezeigt.

## 1. Die Motion 2005/302 vom 17. November 2005

Der Landrat überwies die Motion 2005/302 der SVP-Fraktion vom 17. November 2005 am 6. April 2006 an den Regierungsrat. Die Motion hat folgenden Wortlaut.:

Den Medien ist zu entnehmen, dass der Verkehrsclub der Schweiz (VCS) nach den bekannt gewordenen Verhinderungseinsprachen in den Industrie- und Gewerbezone in Pratteln nun auch dazu übergegangen ist, Einsprachen zu geplanten Überbauungen in Wohnzonen einzureichen.

So geschehen gegen die Quartierplanungen "Cheditte" in Lausen und Liestal, und zwar im Speziellen gegen die quartierinterne Verkehrsregelung, die örtliche Unterbringungen von Parkplätzen und insbesondere zur Anzahl der Parkplätze in der betreffenden Wohnzone. Abgesehen davon, dass dieser Tatbestand ein Eingriff in die Autonomie der Gemeindebehörden darstellt, gibt es keinen materiellen Grund für die Einmischung von Umweltverbänden in eine Nutzungsplanung, weil deren planerische Rechtmässigkeit vom Regierungsrat im Einzelfall überprüft wird und den umweltrelevanten Belangen auch im nachfolgenden Baugesuchsverfahren noch zusätzlich Beachtung geschenkt wird. Eine umfassende Abklärung der umweltrelevanten Einflüsse erfolgt bei sämtlichen grösseren Projekten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen sind; bei solchen Projekten sind die Umweltverbände von Bundesrechts wegen beschwerdeberechtigt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso Umweltverbände in Wohnzonen, wo kein publikumsintensiver Verkehr wie bei Einkaufszentren herrscht, ein Einspracherecht haben sollen. Hier schießt die Regelung im Raumplanungs- und Baugesetz im § 31 Absatz 2, lit. b, über die gebotene Vernunft und das Verhältnismässigkeitsprinzip hinaus. Ansonst wird die Bauverhinderungspolitik perfekt und lähmt das Bauwesen auch in den Wohnzonen.

Eine ähnlich unhaltbare Situation besteht bei RBG § 13, Absatz 4, lit. c, der für kantonale Nutzungspläne, die sich entweder auf einen landrätlich beschlossenen Richtplan oder auf eine landrätliche Genehmigung stützen, ein Einspracherecht von Verbänden vorsieht. Auch hier gilt, dass solche Nutzungspläne bei Vorhaben wie bedeutungsvolleren Strassenbauprojekten UVP-pflichtig sind. Ueberdies sind sie vom Parlament in einem demokratischen Prozess abgesehnet, bei Planungsreferenden sogar vom Volk. Auch hier ist es unverhältnismässig, solche Pläne noch dem Einspracherecht von Verbänden zu unterstellen, denn auch hier hat die Regierung für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften zu sorgen.

**Der Regierungsrat wird beauftragt, im RBG § 31, Absatz 2, den Buchstaben b sowie im § 13, Absatz 4 den Buchstaben c ersatzlos zu streichen und dem Landrat eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.**

§ 13 Abs. 4 lit. c RBG lautet wie folgt:

"Innerhalb der Auflagefrist können bei der Bau- und Umweltschutzdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben:

a. ...

b. ...

c. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen;"

§ 31 Abs. 2 lit. b RBG lautet wie folgt:

"Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben:

a. ...

b. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen."

## 2. Ausgangslage

Mit Datum vom 1. Januar 1999 ist das revidierte Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) in Kraft getreten. Für den Bereich der kantonalen sowie kommunalen Nutzungsplanung ist in den §§ 13 und 31 ein Verbandseinspracherecht für Vereinigungen, die sich dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, statuiert.

Anlässlich der Gesamtrevision des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (inkl. der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1969 zum Baugesetz sowie der Regierungsratsverordnung vom 30. Dezember 1968 über die Baupolizeivorschriften) wurde das in Frage stehende Verbandseinspracherecht in das heute geltende RBG aufgenommen. Man wollte damit das in den anfangs der 90er Jahre in Kraft getretenen kantonalen Spezialgesetzen (Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft [USG BL; SGS 780], Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [NLG; 790], sowie Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz [DHG; 791]) statuierte Einsprache- bzw. Beschwerderecht der kantonalen Vereinigungen, die sich dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz widmen, für den Bereich der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen explizit übernehmen.

Sowohl in den jeweiligen Beratungen der landrätlichen Spezialkommission RBG als auch in den anschliessenden Lesungen im Landrat waren die Bestimmungen im RBG-Entwurf nicht umstritten, soweit es um die Frage ging, ob den betreffenden Vereinigungen ein Einspracherecht im Bereich der kantonalen sowie kommunalen Nutzungsplanung eingeräumt werden sollte. Anlässlich der Beratung des Gesetzesentwurfs in der landrätlichen Spezialkommission RBG wurde allerdings beantragt, auch Wirtschaftsorganisationen als beschwerde- bzw. einsprachelegitimiert anzusehen und diese dementsprechend in den betreffenden Bestimmungen ebenfalls aufzuführen (vgl. Protokoll RBG-Kommission, 32. Sitzung vom 26. August 1996). Die RBG-Kommission sprach sich mit einem knappen Mehr gegen eine Ausdehnung des Einspracherechts auf die Wirtschaftsverbände aus (vgl. Protokoll RBG-Kommission, 33. Sitzung vom 9. September 1996). Auch in der anschliessenden Beratung des RBG-Entwurfs im Landrat wurde ein Antrag auf Ausdehnung des Verbandseinspracherechts auf Wirtschaftsverbände im weiteren Sinne (Vereinigungen, die sich den Verkehrsfragen, der Siedlungsentwicklung, der Wohnnutzung von Liegenschaften oder der Volkswirtschaft widmen) gestellt (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 30. Oktober

1997). Der Landrat lehnte den entsprechenden Antrag mit knappem Mehr ab (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 8. Januar 1998).

## 2.1 Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen gemäss RBG

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kanton kantonale Nutzungspläne erlassen. Diese dienen insbes. der Erstellung bzw. dem Ausbau von Verkehrsanlagen, öffentlicher Werke und Anlagen sowie dem Schutz von Landschaften, Naturobjekten und Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung (§ 12 Abs. 1 RBG). Gemäss § 13 Abs. 1 und 2 RBG sorgt der Regierungsrat für die Ausarbeitung der kantonalen Nutzungspläne, die von der Bau- und Umweltschutzdirektion erlassen werden. Die kantonalen Nutzungspläne stützen sich entweder auf einen landrätlich erlassenen kantonalen Richtplan (§ 11 Abs. 2 RBG) oder auf eine landrätliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 RBG).

Die Gemeinden erlassen kommunale Nutzungspläne (Zonenpläne und Zonenreglemente) für das ganze Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 RBG). Die kommunalen Zonenvorschriften werden durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat erlassen (§ 31 Abs. 1 RBG). Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit und - sofern kantonale Anliegen betroffen sind - auf ihre Zweckmässigkeit prüft (§ 31 Abs. 5 RBG). Bei Quartierplanungen, die eine häusliche Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung eines zusammenhängenden Teilgebietes der Bauzonenfläche bezwecken (§ 37 Abs. 1 RBG), entspricht das Erlassverfahren demjenigen über den Erlass von Zonenvorschriften (§ 41 RBG). Die Quartierpläne, welche eigentliche Spezialnutzungspläne sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit (ebenfalls) der Genehmigung des Regierungsrates (§ 46 RBG)

In Bezug auf die kantonalen Nutzungsplanungen kommt den kantonalen Vereinigungen, die sich hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, - neben den Gemeinden sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern - ein Einspracherecht zu (§ 13 Abs. 4 lit. c RBG). Das gleiche Einspracherecht steht den betreffenden kantonalen Verbänden - neben den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern - gegen kommunale Nutzungspläne zu (§ 31 Abs. 2 lit. b RBG). Allfällige Einsprachen sind nach der jeweiligen Beschlussfassung über die Planung einzureichen und von der Bau- und Umweltschutzdirektion resp. vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale sowie kommunale Nutzungspläne entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde (§§ 13 Abs. 5 und Abs. 3 RBG).

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kommen im Kanton Basel-Landschaft sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Nutzungsplanungen somit jeweils auf Grund eines demokratischen Prozesses zustande; entweder gibt auf Kantonsebene der Landrat die Vorgabe, auf die sich der kantonale Nutzungsplan stützt oder die Gemeindeversammlung (bzw. der Einwohnerrat) hat die kommunale Planung beschlossen. Es stellt sich somit berechtigterweise die Frage, ob es angebracht ist, kantonalen Verbänden ein Einspracherecht gegen vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossene bzw. abgestützte kantonale und kommunale Nutzungsplanungen einzuräumen oder ob die Einsprachelegitimation nicht sinnvollerweise auf die von einer bestimmten Planung unmittelbar betroffenen Personen resp. Gemeinden beschränkt sein sollte.

### 3. Verbandsbeschwerderecht nach Bundesrecht: ideelle Verbandsbeschwerde

Zwecks Wahrung öffentlicher Interessen kann einem Verband (Organisation) durch eine bundesrechtliche Spezialnorm die Befugnis zur Beschwerdeführung eingeräumt sein. Dies setzt aber stets eine ausdrückliche Ermächtigung durch ein Gesetz voraus.

Auf Bundesebene ist das Beschwerderecht der Umweltschutz- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisationen seit 1966 im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie seit 1985 im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) geregelt.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 Buchstabe a USG steht den gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht offen gegen Verfügungen der kantonalen oder Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9) erforderlich ist, sofern gegen diese Verfügungen die Verwaltungsbeschwerde beim Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig ist. Gemäss Art. 9 USG hat eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, deren Umweltverträglichkeit zu prüfen. Im Anhang zur Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind sämtliche Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 USG unterliegen, aufgeführt.

Nach Art. 12 Abs. 1 NHG steht den gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen und mindestens seit zehn Jahren bestehen, das Beschwerderecht zu, soweit gegen kantonale Verfügungen oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden letztinstanzlich die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Gemäss Art. 12 Abs. 3 Buchstabe a NHG sind die Organisationen auch berechtigt, die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen.

Im Anhang zur Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) sind die nach Art. 55 USG oder Art. 12 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen aufgeführt. Heute steht 30 Organisationen ein entsprechendes Beschwerderecht zu.

Bekanntlich war in den vergangenen Jahren das Verbandsbeschwerderecht immer wieder Thema im eidgenössischen Parlament. Hängig ist das Thema bis heute. Das eidgenössische Parlament berät derzeit eine Gesetzesrevision, welche Restriktionen des Verbandsbeschwerderechts zum Gegenstand hat.

#### 3.1 Keine Verletzung von Bundesrecht

Das betreffende Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 NHG bzw. Art. 55 USG legitimiert einzig die entsprechenden gesamtschweizerischen Organisationen dazu, Beschwerde gegen kantonale Verfügungen oder Verfügungen von Bundesbehörden zu führen. Kantonalen Vereinigungen steht ein solches Beschwerderecht von Bundesrechts wegen nicht zu.

Ebenso wenig statuiert das Bundesrecht eine Verpflichtung der Kantone zur Einräumung eines Verbandsbeschwerde- bzw. einspracherechts für kantonale Vereinigungen im Bereich der Nutzungsplanung. Insofern würde mit der Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im RBG

zungsplanung. Insofern würde mit der Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im RBG kein Bundesrecht verletzt.

Das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen nach Art. 55 Abs. 1 lit. a USG kommt im Rahmen von kantonalen Nutzungsplanungen in erster Linie bei kantonalen Strassenbauprojekten, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (Bau resp. Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen, Anlagen Nr. 11.2, 11.3 Anhang UVPV), zum Tragen. Bei den kommunalen Nutzungsplanungen sind es inbes. die kommunalen Quartierplanungen für publikumsintensive Betriebe (Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Anlage Nr. 80.5 Anhang UVPV, Parkhäuser- u. -plätze für mehr als 300 Motorwagen, Anlage Nr. 11.4 Anhang UVPV), bei welchen das Beschwerderecht nach Art. 55 Abs. 1 lit. a USG zum Tragen kommt.

Neben der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a USG besteht nach Art. 12 NHG ein Verbandsbeschwerderecht gesamtschweizerischer Organisationen, mittels welchem im Rahmen von kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen die Verletzung von eidgenössischem Natur- und/oder Heimatschutzrecht gerügt werden kann.

#### 4. Die Gesetzesrevision auf kantonaler Ebene

Es muss geprüft werden, ob mit der Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG konsequenterweise im Sinne der Motion eine Anpassung weiterer kantonalen Erlasse verbunden werden müsste.

##### 4.1 Anpassung weiterer kantonalen Erlasse

###### 4.1.1 Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG)

Nach § 32 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790) sind unter anderem kantonale Organisationen des Naturschutzes in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens fünf Jahren als juristische Person bestehen.

Eine Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG hätte von der Logik her zwingend eine Anpassung der betreffenden Bestimmung im NLG zur Folge. Die geltende Einspracheberechtigung der kantonalen Organisationen des Naturschutzes würde eine Einschränkung erfahren, indem die betreffenden kantonalen Vereinigungen im Bereich der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung künftig nicht mehr einsprache- und beschwerdeberechtigt wären.

§ 32 NLG müsste zufolge der Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG neu wie folgt lauten (Änderung fett und unterstrichen):

*"Kantonale Organisationen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sind in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kom-*

**munalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.**"

#### 4.1.2 Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Nach § 25 des Gesetzes vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG; SGS 791) sind kantonale Heimatschutzorganisationen in den Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens fünf Jahren als juristische Person bestehen.

Eine Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG hätte eine zwingende Anpassung der betreffenden Bestimmung im DHG zur Folge. Die geltende Einspracheberechtigung der kantonalen Heimatschutzorganisationen würde eine Einschränkung erfahren, indem die betreffenden kantonalen Vereinigungen im Bereich der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung künftig nicht mehr einsprache- und beschwerdeberechtigt wären.

§ 25 DHG müsste zufolge der Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG neu wie folgt lauten (Änderung fett und unterstrichen):

*"Kantonale Heimatschutzorganisationen sind in den Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes **- mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.**"*

#### 4.1.3 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Gemäss § 46 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL; SGS 780) sind kantonale Umweltschutzorganisationen berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen, wenn die Umweltschutzorganisationen ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt hat und sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren dem Umweltschutz widmet, die Verfügungen in einem Verfahren erlassen wurden, das der Publikationspflicht unterliegt, und die Umweltschutzorganisation schon in erster Instanz am Verfahren mitgewirkt hat.

Eine Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG bedingt konsequenterweise auch eine Anpassung von § 46 USG BL. Die betreffende Bestimmung statuiert ein Recht der kantonalen Umweltschutzorganisationen zur Ergreifung kantonalen Rechtsmittel gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse. Will man eine Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im RBG, so sollte es auch nicht möglich sein, eine Beschwerdelegitimation über § 46 USG herbeizuführen indem gestützt darauf bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen Einsprache erhoben werden kann oder gestützt darauf in einem konkreten Baugesuchsverfahren eine akzessorische Überprüfung der mangelnden Nutzungsplanung angebeht wird.



§ 46 USG müsste zufolge der Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG neu wie folgt lauten (Änderung fett und unterstrichen):

*"Kantonale Umweltschutzorganisationen sind **- vorbehältlich der Überprüfung kantonaler oder kommunaler Nutzungspläne gemäss RBG -** berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen, wenn:*

- a. die Umweltschutzorganisation ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt hat und sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren dem Umweltschutz widmet,*
- b. die Verfügung in einem Verfahren erlassen wurde, das der Publikationspflicht unterliegt, und*
- c. die Umweltschutzorganisation schon in erster Instanz am Verfahren mitgewirkt hat."*

## **5. Auswirkungen einer Gesetzesrevision**

Vom kantonalen Verbandseinspracherecht gemäss §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG wurde bisher nur wenig Gebrauch gemacht, so dass eine effektive Einflussnahme von kantonalen Umweltorganisationen auf kantonale sowie kommunale Nutzungsplanungen bisher weitgehend ausblieb. Die zur Motion Anlass gebenden Einsprachen gegen kommunale Nutzungsplanungen sind eine neue Tendenz, ebenso wie die Einsprache des nämlichen Verbandes gegen Strassenkreiselvorhaben des Kantons (Strassenbauprojekte für Kantonsstrassen wie der geplante Kreiselaufbau in Oberwil sind kantonale Nutzungspläne). Die ersatzlose Aufhebung des betreffenden Verbandseinspracherechts bedeutet damit die Aufhebung einer Einsprache- bzw. Beschwerdemöglichkeit für kantonale Organisationen im Rahmen von kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungsverfahren, von welcher in früheren Jahren nur selten Gebrauch gemacht wurde, deren weitere Entwicklung aber nur schwer abschätzbar ist.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Aufhebung des Verbandseinspracherechts der kantonalen Vereinigungen im Bereich der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung sind keine direkten finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand verbunden.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision hat zur Folge, dass sowohl die Gemeinden als auch der Kanton - bedingt durch den Wegfall des betreffenden Verbandseinspracherechts - weniger kostenverursachende Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren durchzuführen hätten. Angesichts der bis heute geringen Anzahl entsprechender Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren ist die Einsparung von Kosten - betrachtet man die Vergangenheit - eher gering.

Für die jeweiligen Investoren, wobei es sich hierbei ebenfalls um das Gemeinwesen handeln kann, verursachen Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die zwangsläufig zu einer Planungsverzögerung führen, Mehrkosten. Auch hier wäre die Kosteneinsparung zufolge Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts angesichts der bisher geringen Anzahl durchgeführter Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren eher gering. Die Auswirkungen könnten aber beträchtlich sein, wenn die Verbandsbeschwerden wesentlich zunehmen würden. Gerade auch bei kantonalen Nutzungsplänen (insbes. Strassenbauprojekte) können die Auswirkungen beträchtlich sein, weil durch Ver-

zögerungen der Unterhalt massiv ansteigen und die Ausführung mit regelmässig verbundenen Werkanpassungen der Gemeinden auch für diese zu negativen Kostenfolgen führen kann.

## 7. Auswirkungen auf den Umweltschutz

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung der §§ 13 Abs. 4 lit. c sowie 31 Abs. 2 lit. b RBG sowie den notwendigen Anpassungen im NLG, DHG sowie USG sind insofern keine negativen Auswirkungen auf den Umweltschutz verbunden oder zu erwarten, als dass bei umweltrelevanten Nutzungsplanungen, die der UVP-Pflicht unterliegen, die zu erwartenden Umweltauswirkungen eines entsprechenden Vorhabens durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen im Rahmen des UVP-Verfahrens beurteilt werden und hier auch das Verbandsbeschwerderecht nach der eidg. Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommt.

Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass praxisgemäss die meisten kommunalen Planungsvorhaben vor der entsprechenden Beschlussfassung durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet werden (§ 6 Abs. 2 RBG). Anlässlich dieser Vorprüfungen werden die kommunalen Nutzungspläne u. a. auch von den kantonalen Umweltschutzfachstellen auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen sowie eidgenössischen Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht überprüft. Auf jeden Fall bedürfen die kommunalen Nutzungsplanungen der regierungsrätlichen Genehmigung, so dass spätestens in diesem Zeitpunkt deren Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzesvorschriften überprüft wird. Zudem hat etwa die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission nach wie vor ein Einsprache- und Beschwerderecht gemäss NHG, von dem in letzter Zeit wesentlich häufiger Gebrauch gemacht wurde als vom Beschwerderecht nach §§ 13 und 31 RBG.

## 8. Gesetzesrevisionsvorschlag

Es wird beantragt, im RBG in § 31, Absatz 2 lit. b sowie in § 13, Absatz 4 lit. c ersatzlos zu streichen.

§ 31 Abs. 2 lit. b RBG lautet heute:

...

<sup>2</sup>*Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben:*

...

*b. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen.*

...

§ 13 Abs. 4 lit. c RBG lautet heute:

...

<sup>4</sup>*Innerhalb der Auflagefrist können bei der Bau- und Umweltschutzdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben:*

...

...

- c. *kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen.*

...

Daneben wird beantragt, § 32 NLG, § 25 DHG sowie § 46 USG wie folgt zu ändern:

§ 32 NLG lautet heute:

*Kantonale Organisationen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sind in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.*

§ 32 NLG müsste neu lauten:

*Kantonale Organisationen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sind in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.*

§ 25 DHG lautet heute:

*Kantonale Heimatschutzorganisationen sind in den Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.*

§ 25 DHG müsste neu lauten:

*Kantonale Heimatschutzorganisationen sind in den Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.*

§ 46 USG lautet heute:

*Kantonale Umweltschutzorganisationen sind berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen, wenn:*

- a. *die Umweltschutzorganisation ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt hat und sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren dem Umweltschutz widmet,*
- b. *die Verfügung in einem Verfahren erlassen wurde, das der Publikationspflicht unterliegt, und*
- c. *die Umweltschutzorganisation schon in erster Instanz am Verfahren mitgewirkt hat.*

§ 46 USG müsste neu lauten:

*Kantonale Umweltschutzorganisationen sind - vorbehältlich der Überprüfung kantonalen oder kommunalen Nutzungspläne gemäss RBG - berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen, wenn:*

- a. die Umweltschutzorganisation ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt hat und sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren dem Umweltschutz widmet,
- b. die Verfügung in einem Verfahren erlassen wurde, das der Publikationspflicht unterliegt, und
- c. die Umweltschutzorganisation schon in erster Instanz am Verfahren mitgewirkt hat.

## 9. Vernehmlassungsergebnisse

### 9.1 Allgemeine Bemerkungen

Das verwaltungsexterne Vernehmlassungsverfahren wurde am 8. Februar 2007 eingeleitet. Hierzu eingeladen waren alle Baselbieter Gemeinden sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), das Kantonsgericht Baselland, kantonale Organisationen und Verbände, die Direktionen sowie die politischen Parteien. Das Vernehmlassungsverfahren konnte am 25. Mai 2007 abgeschlossen werden.

### 9.2 Zustimmungen

Von den an der Vernehmlassung aktiv teilnehmenden politischen Parteien haben sich die SVP Baselland sowie die FDP Baselland klar für eine Aufhebung des Verbandseinspracherechts bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen ausgesprochen. Einer Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts stimmen ebenso die Finanz- und Kirchendirektion (FKD), die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD), die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD), das KMU-Forum Baselland, der Hauseigentümergebiet Baselland, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie die überwiegende Mehrheit der Gemeinden zu.

Seitens der FDP Baselland wird insbes. geltend gemacht, die Einsprachemöglichkeit kantonalen Verbände bei Nutzungsplanungen sei nicht notwendig, da diese auf kantonalen und kommunaler Ebene in demokratischen Prozessen zustande kämen. Gegen entsprechende Beschlüsse des Landrates, der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte könne das Referendum ergriffen werden; zudem seien Beschwerden der Stimmberechtigten bzw. der Betroffenen möglich. Diese Rechtsmittel seien ausreichend.

Die SVP Baselland argumentiert, es gehe darum, einen Schlussstrich unter die Verhinderungspolitik einseitig ausgerichteter Verbände zu ziehen, damit ein qualitatives Wachstum für den Kanton Basellandschaft und die Wirtschaft wieder möglich werde. Für viele willkommene Investoren würden sich die drohenden Einsprache- und Beschwerdeverfahren höchst abschreckend auswirken, da sie zu erheblichen Planungsverzögerungen führen und dadurch massive Mehrkosten auslösen würden. Zudem kämen im Kanton Basel-Landschaft die kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen stets auf Grund eines eingehenden demokratischen Prozesses zustande. Entsprechend könne es nicht angehen, dass irgendwelche Interessenverbände Entscheide demokratisch legitimierter Organe nach Belieben torpedieren könnten.

Seitens des KMU-Forums Baselland wird insbesondere geltend gemacht, die vorherrschende Rechtslage sei aus Sicht der kantonalen Wirtschaft unbefriedigend. So habe das Vertrauen der ganzen Wirtschaft und potentieller Investoren in die Investitions- und Planungssicherheit zunehmend gelitten, die Erhaltung bestehender oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze sei gefährdet, die

wirtschaftliche Entwicklung und letztlich die Standortqualität des kantonalen Wirtschaftsraumes seien unvorteilhaft beeinträchtigt worden. Weiter wird ausgeführt, die "vorgeschlagene Praxisänderung" schaffe die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für eine erwünschte Revitalisierung und Beschleunigung der ohnehin bereits anspruchsvollen prüfungs- und bewilligungstechnischen Verfahrenswege für Bauvorhaben durch die Verwaltungsinstanzen. Damit würden Bauvorhaben künftig in ihrer Planung wieder kalkulierbarer und unnötige Mehrkosten für Bauverzögerungen sowie die Bestreitung langwieriger und kostspieliger Rechtswege zur Beseitigung von Einsprachen und Beschwerden könnten weitgehend vermieden werden.

Der Hauseigentümerverband Baselland begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des RBG. Die beantragte Aufhebung von einzelnen Bestimmungen im RBG führe zum Abbau einer unnötigen Regelungsdichte und bringe auf der anderen Seite sowohl der öffentlichen Hand wie auch den Investoren und Planern gleichzeitig eine höhere Projektsicherheit. Dieser positiven Wirkung sei gerade nach der eigentlichen "Beschwerdewillkür" einzelner Verbandsorganisationen in jüngerer Vergangenheit vor allem in volkswirtschaftlicher Hinsicht besondere Bedeutung beizumessen. Des Weiteren wird argumentiert, dass auch nach den beantragten Änderungen des RBG sowohl kantonale wie auch kommunale Nutzungsplanungen weiterhin zahlreichen einschlägigen und verbindlichen Bestimmungen sowie verschiedenen Überprüfungen durch Exekutive und Legislative sowie umfassenden Genehmigungsverfahren unterliegen würden. Diese Vorgänge und Verfahren würden in ausreichendem Masse Gewähr dafür bieten, dass die massgeblichen Normen respektiert und eingehalten würden. Zudem würden die bundesrechtlichen Bestimmungen weiterhin Einsprachemöglichkeiten für Verbandsorganisationen vorsehen, welche von den hier angesprochenen Änderungen nicht tangiert würden.

Nach Ablauf der offiziellen Vernehmlassungsfrist reichte die Handelskammer beider Basel mittels Eingabe vom 4. Juni 2007 eine Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage nach. Die Handelskammer beider Basel spricht sich grundsätzlich gegen ein Verbandseinspracherecht aus. Zur Begründung wird ausgeführt, die Möglichkeiten, welche der Bund beim Verbandsbeschwerderecht vorsehe, seien ausreichend und würden derzeit den aktuellen Voraussetzungen angepasst. Die Initiative Hofmann, welche zum Ziel habe, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu entlasten und Missbräuche beim Verbandsbeschwerderecht zu verhindern, um die Bauvorhaben zu beschleunigen, werde demnächst umgesetzt. Dies sei ein nachhaltiger Schritt und die Umweltverbände hätten bei Projekten mit UVP-Pflicht immer noch die Möglichkeit, bei Verstössen gegen Umweltvorschriften Einsprache zu erheben. Die vom Bundesrat überwiesene FDP-Initiative gehe jetzt noch weiter und wolle das Einspracherecht einschränken, indem gegen Entscheide der Parlamente keine Einsprache erhoben werden könnte. Für die Wirtschaft sei entscheidend, dass Baubewilligungsverfahren rasch und effizient behandelt werden könnten. Weiter wird geltend gemacht, es sei nun wichtig, dass der Kanton Basel-Landschaft kein Sonderzüglein fahre, welches auf Kantonsebene noch mehr Einsprachemöglichkeiten vorsehe als auf Bundesebene. Die auf Bundesebene bereinigten Defizite im Verbandsbeschwerderecht dürften nicht auf kantonaler Ebene unterlaufen werden. Die Möglichkeiten der Mitsprache bei Bauprojekten reichten auch ohne kantonales Verbandsbeschwerderecht vollkommen aus. Es bedinge allerdings, dass sich die Verbände in einem frühen Stadium um Mitsprache bemühten. Die Wirtschaft sei sich beim Bau von Grossprojekten der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewusst und für den rechtzeitigen Dialog bereit.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie die grosse Mehrheit der Baselbieter Gemeinden, die sich der Stellungnahme des VBLG anschliessen, stimmen einer Aufhebung des Verbandseinspracherechts bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen zu. Zur Begründung wird ausgeführt, eine nähere Prüfung der Sachlage zeige, dass die Einsprachemöglichkeit

kantonalen Organisationen bei Nutzungsplanungen nicht notwendig sei. Nutzungsplanungen kämen auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene in demokratischen Prozessen durch Planungsbeschlüsse des Parlaments oder aller Stimmberechtigten zustande. Dabei würden die entsprechenden Rechtsmittel den ausreichenden Einbezug allfälliger Schutzanliegen garantieren. In allen übrigen Belangen als der Nutzungsplanung blieben sowohl die Möglichkeit von Verbandsbeschwerden nach Bundesrecht wie auch die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten kantonalen Organisationen unverändert bestehen. Dies gelte insbesondere für konkrete Vorhaben, die - soweit sie umweltrelevant seien - zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Die Interessen des Umwelt-, Natur- und Landschafts- sowie Denkmal- und Heimatschutzes könnten somit auch ohne Verbandseinspracherecht bei Nutzungsplanungen ausreichend sichergestellt werden.

### 9.3 Teilweise Zustimmung

Die Gemeinde Arboldswil stimmt einer Aufhebung des Verbandseinspracherechts für Heimatschutzverbände zu. Gleichzeitig spricht sie sich für die Beibehaltung des Verbandseinspracherechts für die Naturschutzorganisationen aus. Zur Begründung ihrer (nur) teilweisen Zustimmung zur Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts führt die Gemeinde Arboldswil im Wesentlichen aus, dass die Naturschutzverbände die Interessen von allen ("Umwelt geht uns alle an!") vertreten würden, währenddem es sich bei den Heimatschutzorganisationen um Vertreter von partikulären Interessen handle.

### 9.4 Ablehnungen

Die SP Baselland, die Grünen Baselland sowie die Unabhängigen Pratteln haben sich demgegenüber klar gegen die Aufhebung des in Frage stehenden kantonalen Verbandseinspracherechts ausgesprochen. Eine Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts lehnen ebenso der Baselbieter Heimatschutz, der Verkehrs-Club der Schweiz (Sektion beider Basel; VCS), die Pro Natura Baselland, der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband (BNV), der WWF Region Basel sowie einige wenige Gemeinden (Ettingen, Münchenstein, Nenzlingen) ab.

Seitens der SP Baselland, der Grünen Baselland, der Unabhängigen Pratteln, des VCS, der Pro Natura Baselland, des BNV sowie des WWF Region Basel wird insbesondere geltend gemacht, mit dem Verbandseinspracherecht habe der Gesetzgeber eine "Stimme für die Natur" schaffen wollen. Die Einsprachen der Verbände seien in der Regel erfolgreich. Gesamtschweizerisch gesehen, endeten 70% der Fälle mit Korrekturen zu Gunsten der Natur. Der Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung des Beschwerderechts durch die Umweltverbände sei somit nicht korrekt. Weiter wird argumentiert, die Nutzungspläne bildeten die Basis für Eingriffe in die Umwelt. Der Schutz der Umwelt beginne bei der Planung, konkret bei der Nutzungsplanung mit Einsprachemöglichkeit. Hier würden die Weichen für die Eingriffe in die Umwelt gestellt. Es mache somit sehr wohl Sinn, die Anliegen der Umweltverbände in einer möglichst frühen Phase der Planung aufzunehmen. Die Parteistellung in der Planungsphase verhindere Einsprachen und Beschwerden beim späteren Vollzug der Planung und verhindere zeitliche Verzögerungen bei der Realisierung von Vorhaben. So gesehen habe das Verbandseinspracherecht unzweifelhaft präventiven Charakter. Die beabsichtigte Gesetzesänderung habe zur Folge, dass die kantonalen Umweltverbände bei der Nutzungsplanung ihre Parteistellung vollständig verlieren würden. Auf Projektebene (Verfügungen, Baugesuche etc.) könnten die Umweltverbände unverändert Einsprache gegen konkrete Vorhaben einreichen. Damit wäre nichts gewonnen; vielmehr könnte das Verfahren dadurch in de Länge

gezogen und damit auch unnötig verteuert werden. Des Weiteren wird geltend gemacht, im Vergleich zu den unzähligen Einsprachen von Privatpersonen sowie von juristischen Personen seien die volkswirtschaftlichen Folgen des Verbandsbeschwerderechts klein. Bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen sei ein wirtschaftlicher Schaden durch das Verbandseinspracherecht noch wesentlich kleiner bzw. nicht der Rede wert. Ebenso wird argumentiert, die nach wie vor einspracheberechtigte Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) könne nicht als unabhängig bezeichnet werden, da sie vom Regierungsrat eingesetzt werde und verwaltungsnah sei. Ebenso wird seitens der betreffenden Parteien geltend gemacht, eine Volksabstimmung über die vorgelegte Gesetzesänderung sei so gut wie sicher. Es stelle sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit; eine entsprechende Abstimmung würde allen Beteiligten, auch dem Kanton Basel-Landschaft, hohe Kosten verursachen.

Seitens der Grünen Baselland sowie seitens des VCS wird zusätzlich geltend gemacht, Natur- und Umweltverbände würden keine Einsprachen aus Selbstzweck erheben. Sie hätten den Auftrag, Natur und Umwelt eine Stimme zu geben. Die Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts entspreche damit einem Maulkorb für Umwelthanliegen auf Stufe kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung. Ohne die Einsprachemöglichkeit könnten gesetzeswidrige Nutzungspläne auf dieser Stufe rechtskräftig werden. Dass die massgebenden Gesetzesvorschriften nicht immer automatisch vollzogen würden, beweise die überdurchschnittliche Erfolgsquote der Verbandseinsprachen. Demokratisch "abgesegnete" Nutzungspläne seien nicht per se gesetzeskonform. Die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften werde erstmals vor dem Kantonsgericht durch eine juristische Instanz geprüft. Alle vorgelagerten Instanzen seien politische Gremien und könnten die Gesetzeskonformität nicht garantieren.

Seitens des WWF Region Basel wird zusätzlich geltend gemacht, die Tatsache, dass das Verbandseinspracherecht bisher nur selten zum Einsatz kam, könne kein Grund für dessen Aufhebung sein. Der geringe Einsatz dieses Einspracherechts durch Verbände lasse sich mit Kapazitätsfragen, Schwerpunktsetzung und insbesondere auch damit erklären, dass in unserer Region bisher insgesamt ein weitgehend korrekter Umgang mit den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes gepflegt worden sei.

Der Baselbieter Heimatschutz macht überdies geltend, man sehe keinen Grund und Anlass dafür, dass ein Recht beschnitten werden soll, weil es unter anderem auch sehr wenig in Anspruch genommen worden sei. Das Beschwerderecht werde vielmehr als eine grosse Chance und auch als Anreiz für kantonale und kommunale Behörden erachtet, damit diese ihre Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung wahrnehmen würden.

Die Gemeinde Ettingen sieht keinen Bedarf für die Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts bei kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen.

Die Gemeinde Nenzlingen lehnt die Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts ab mit der Begründung, dass damit ein nicht zu verantwortender Demokratieabbau verbunden wäre.

Die Gemeinde Münchenstein lehnt die Aufhebung des Verbandseinspracherechts ab mit der Begründung, sie habe bis heute im Rahmen ihrer Nutzungsplanung keine negativen Erfahrungen mit Umweltverbänden gemacht. Weiter wird ausgeführt, die Nutzungspläne würden die Basis bilden für Eingriffe in die Umwelt. Der Schutz der Umwelt beginne bei der Planung resp. Nutzungsplanung mit Einsprachemöglichkeit. Hier würden die Weichen für die Eingriffe in die Umwelt gestellt. Es sei somit durchaus sinnvoll, die Anliegen der Umweltverbände in einer möglichst frühen Phase der Planung aufzunehmen, damit beim späteren Planungsvollzug, d.h. bei

der Planung aufzunehmen, damit beim späteren Planungsvollzug, d.h. bei der Ausführung eines Baugesuches keine Verzögerung durch Einsprachen erfolge. Es sei nicht einzusehen, weshalb beim Einspracherecht das private Interesse höher gewichtet werden soll, als das ideelle Interesse der Verbände. Die hohe Erfolgsquote von Einsprachen beweise, dass die Natur- und Umweltschutzgesetzgebung bei Entscheiden oft zu wenig berücksichtigt würde. Das Verbandseinspracherecht bezwecke, dass bei Bauvorhaben die geltenden Gesetze eingehalten würden und schliesse die Lücke der mangelhaften Koordination zwischen Umwelt- und Raumplanungsrecht.

## 9.5 Enthaltungen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie das Kantonsgericht Baselland verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Die Gemeinde Arlesheim schliesst sich dem Standpunkt des VBLG nicht an und verzichtet gleichzeitig auf eine eigene Stellungnahme.

Keine Stellungnahme eingereicht haben die CVP Baselland, die EVP Baselland sowie die SD Baselland.

## 10. Abschliessende Bemerkungen

Gemäss geltendem Bundesrecht besteht keine Verpflichtung der Kantone zur Einräumung eines Verbandsbeschwerde- bzw. Einspracherechts für kantonale Vereinigungen im Bereich der Nutzungsplanung. Insofern würde mit der Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts kein Bundesrecht verletzt.

Anfang Mai dieses Jahres unterbreitete der Bundesrat dem Parlament die Volksinitiative der FDP, "Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!" dem Parlament, ohne einen Gegenvorschlag zu formulieren. Die entsprechende Volksinitiative sieht eine Änderung der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vor: das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten soll ausgeschlossen sein bei Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder Gemeinden sowie bei entsprechenden Volksentscheiden. Nachdem nunmehr auch der Bundesrat die Aufhebung des Verbandsbeschwerderechts in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheit auf Bundesebene in demokratisch zustandegekommenen Beschlüssen des Parlaments oder aller Stimmberechtigten unterstützt, rechtfertigt sich die Beibehaltung des kantonalen Verbandseinspracherechts gegen Beschlüsse der kantonalen sowie kommunalen Volksvertretungen bzw. ihrer Stimmberechtigten umso weniger.

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung des kantonalen Verbandseinspracherechts sind insofern keine negativen Auswirkungen auf den Umweltschutz verbunden oder zu erwarten, als dass bei umweltrelevanten Nutzungsplanungen, die der UVP-Pflicht unterliegen, die zu erwartenden Umweltauswirkungen eines entsprechenden Projektes durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen im Rahmen des durchzuführenden UVP-Verfahrens beurteilt werden und hier auch weiterhin das Verbandsbeschwerderecht nach der eidg. Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommt.



Daneben gilt es auch zu berücksichtigen, dass praxisgemäss die meisten kommunalen Planungsvorhaben vor der entsprechenden Beschlussfassung durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlung dem Kanton zur sog. Vorprüfung gemäss § 6 Abs. 2 RBG unterbreitet werden. Anlässlich dieser Vorprüfungen werden die kommunalen Nutzungspläne u.a. auch von den kantonalen Umweltfachstellen auf ihrer Übereinstimmung mit dem kantonalen sowie eidgenössischen Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht überprüft. Auf jeden Fall bedürfen die kommunalen Nutzungsplanungen der regierungsrätlichen Genehmigung, so dass spätestens in diesem Zeitpunkt deren Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzesvorschriften überprüft wird. Darüber hinaus steht der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) weiterhin ein Einsprache- und Beschwerderecht gemäss NHG zu, von welchem in letzter Zeit wesentlich häufiger Gebrauch gemacht wurde als vom Einspracherecht gemäss §§ 13 und 31 RBG.

## 11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

- a. die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
- b. die Motion 2005/302 abzuschreiben.

Liestal, 3. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber

Mundschin

## Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

## **Raumplanungs- und Baugesetz**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

#### **§ 13 Absatz 4 Buchstabe c**

c. aufgehoben

#### **§ 31 Absatz 2 Buchstabe b**

b. aufgehoben

### **II.**

Das Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird wie folgt geändert:

#### **§ 32 Legitimation**

Kantonale Organisationen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sind in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.

### **III.**

Das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

#### **§ 25 Legitimation**

Kantonale Heimatschutzorganisationen sind in den Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.

**IV.**

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL) wird wie folgt geändert:

**§ 46 Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen**

Kantonale Umweltschutzorganisationen sind - vorbehältlich der Überprüfung kantonaler oder kommunaler Nutzungspläne gemäss RBG - berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen, wenn:

- a. die Umweltschutzorganisation ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt hat und sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren dem Umweltschutz widmet,
- b. die Verfügung in einem Verfahren erlassen wurde, das der Publikationspflicht unterliegt, und
- c. die Umweltschutzorganisation schon in erster Instanz am Verfahren mitgewirkt hat.

**V.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: